

# **BGer 5A\_515/2024 vom 16. August 2024**

Bundesgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_515\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_515_2024)

FR: TF 5A\_515/2024 du 16 août 2024

IT: TF 5A\_515/2024 del 16 agosto 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde scheidet bereits an den ungenügenden Rechtsbegehren: Zunächst geht aus diesen nicht hervor, welche Punkte des angefochtenen Entscheides der Beschwerdeführer anfechten will; die rudimentäre Beschwerdebegründung legt nahe, dass er bloss die Unterhaltsfestsetzung zum Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens machen will. Diesbezüglich wären sodann bezifferte Begehren erforderlich, da es sich bei der Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 107 Abs. 2 BGG um ein reformatorisches Rechtsmittel handelt ( BGE 134 III 235 E. 2; 143 III 111 E. 1.2). Dies gilt vor allen Instanzen insbesondere auch im Zusammenhang mit Unterhaltsbegehren bzw. mit Kindesunterhalt ( BGE 137 III 617 E. 4.3) und vorliegend lässt sich auch nicht indirekt der Beschwerdebegründung entnehmen, welche konkreten finanziellen Auswirkungen für welche Phasen der Beschwerdeführer aus seinen Vorbringen ableitet.

### **E. 2**

Sodann verdrängen Leistungsbegehren blosser Feststellungsbegehren ( BGE 141 II 113 E. 1.7 ; 148 I 160 E. 1.6) und Begehren sind im Übrigen so abzufassen, dass sie bei Gutheissung zum Urteil erhoben werden können ( BGE 134 III 235 E. 2). Der Beschwerdeführer kann deshalb nicht allgemein die Feststellung verlangen, im "Sachverhalt seien nicht alle fallrelevanten Tatsachen berücksichtigt worden", sondern er müsste, weil die Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), substantiierte Verfassungsrügen erheben und dabei namentlich eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung rügen ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). In diesem Zusammenhang kann das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüfen, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Vorliegend übt der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den Feststellungen in Bezug auf sein Einkommen in verschiedener Hinsicht Kritik, welche aber durchwegs appellatorisch bleibt; Verfassungsrügen, namentlich Willkürerügen werden weder explizit noch von der Sache her erhoben.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde, der es im Übrigen an tauglichen Rechtsbegehren fehlt, als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde angesichts der eklatanten Mangelhaftigkeit von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den

materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Angesichts der konkreten Umstände ist jedoch von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.